

## § 2

(1) Das Fernstudium an der Hochschule für Binnenhandel endet mit dem Staatsexamen für Diplomwirtschafter.

(2) Die Studiendauer beträgt fünf Jahre.

(3) Das Studienjahr 1954/55 beginnt am 1. September 1954.

## § 3

Die Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für (Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) findet entsprechend Anwendung.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1954

**Ministerium für Handel und Versorgung**

W a c h  
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

**— Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungs-  
zinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren  
sowie Verspätungszuschlägen —**

**Vom 4. September 1954**

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) wird auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Dritte Steueränderungsverordnung) (GBl. S. 775) mit Wirkung vom 17. September 1954 wie folgt geändert:

1. In § 6 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach Abs. 2 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 1/2 ‰,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 ‰ des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 ‰ des Rückstandes.“

2. In § 7 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach den §§ 8 und 9 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 ‰,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 ‰ des Rückstandes.

\* 2. Durchfb. (GBl. S. 663)

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 ‰ des Rückstandes.“

3. In § 8 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich bei Abgabepflichtigen, die nach der Verordnung vom 18. März 1952 zur Selbstberechnung der Abgaben verpflichtet sind, im Jahresbescheid eine Nachforderung, so ist ein einmaliger Verzugszuschlag zu erheben. Der Verzugszuschlag beträgt 8 ‰ des im Jahresbescheid angeforderten und noch zu zahlenden **Gesamtbetrages** zuzüglich der Beträge, die nach Fälligkeit im Sinne der Verordnung vom 18. März 1952 über **das** erklärte Jahressoll hinaus geleistet wurden.

Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der wie vorstehend ermittelte Betrag, von dem ein Verzugszuschlag zu erheben wäre, nicht mehr als 400 DM beträgt.“

4. In § 9 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Werden auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben festgestellt, sind von dem rückständigen Betrag Verzugszuschläge einmalig in folgender Höhe zu erheben:

- a) für Nachforderungen des laufenden Kalenderjahres 8 Vs,
- b) für Nachforderungen aus den der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahren 15 ‰.“

5. In § 11 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Werden Abgabeforderungen oder SV-Pflichtbeiträge gestundet, sind in jedem Falle Stundungszinsen zu erheben. Der gestundete Betrag ist mit jährlich 8 Vs zu verzinsen.“

6. In § 14 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Werden bei der verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Erklärungen (Anmeldungen) Verspätungszuschläge nach § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung erhoben, so betragen sie

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 2 Vo,
- b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 4 Vo und

erhöhen sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 1 Vs des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrag.

Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 Vs des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrag nicht übersteigen.“

7. Die Überleitungsbestimmungen des § 18 sind anzuwenden. An die Stelle des 1. August 1954 tritt der 17. September 1954.

Berlin, den 4. September 1954

**Ministerium der Finanzen**

M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers